

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- a) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten von GLG erfolgen ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in einen mit einem Lieferanten geschlossenen Vertrag einbezogen worden, gelten sie auch für weitere Verträge gleicher Art, die mit diesem Lieferanten zukünftig geschlossen werden.
- b) Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Angebote/Vertragsschluss

- a) Angebote an GLG müssen schriftlich und kostenlos gestellt werden. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage von GLG zu halten; auf eventuelle Abweichungen wird er ausdrücklich hinweisen.
- b) Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

3. Lieferzeit/Gefahrübergang

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin, oder Frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, GLG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) GLG ist berechtigt, ab einen Auftragswert von 4.000,00 € bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswertes zu verlangen. Sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- d) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf GLG über, wenn GLG die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- e) Auf das Ausbleiben notwendiger von GLG beizustellender Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und danach nicht unverzüglich erhalten hat.
- f) Bei Außenhandelsverträgen hat die Lieferung nach CIP Incoterms zu erfolgen.

4. Abnahme

Liefergegenstände, die im Werk Mosbach zu montieren sind, werden abgenommen, wenn die Montage vertragsgerecht ausgeführt und ein Probebetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde.

5. Gewährleistung/Versicherung

- a) Bei Mängeln stehen GLG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- b) Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn GLG sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei GLG mitteilt. Versteckte Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- c) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gehemmt.
- d) Der Lieferant hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung hat der Lieferant einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

6. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen-, oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, die GLG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist GLG verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

7. Unfallverhütung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellung unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Bei einer Montage sind außer den genannten Vorschriften auch die werksseitig erlassenen Sondervorschriften zu beachten. Der Lieferant hat sich nach deren Bestehen und Inhalt vor Beginn der Montage zu erkundigen. Sollten evtl. erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein, so ist GLG darauf besonders hinzuweisen.

8. Eigentumsrechte/Geheimhaltung/Verschwiegenheit

- a) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, sowie Modellen und Mustern behält sich GLG sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung von GLG nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an GLG zurück zu geben oder zu vernichten. Die Firmen- und Markenzeichen, sowie die ggf. Teilenummern von GLG sind auf den von GLG bestellten Waren anzubringen, wenn GLG hierzu eine Anweisung erteilt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an GLG geliefert werden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, die den mit GLG geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die Umstände – insbesondere Fertigungswissen, allgemein bekannt geworden sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, über die Geschäftsverbindung mit GLG Stillschweigen zu wahren.
- c) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die GLG dem Lieferanten zur Verfügung stellt, oder die zu Vertragszwecken gefertigt und GLG durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von GLG bzw. gehen in das Eigentum von GLG über. Sie sind durch den Lieferanten als das Eigentum von GLG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.
- d) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen der GLG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

9. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, GLG von allen Ansprüchen frei zu stellen, die Dritte gegen die GLG wegen der in Absatz 1 genannten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten erheben und hat alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

10. Preise/Rechnungen/Zahlung

- a) Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in den angegebenen Preisen enthalten.
- b) Die Zahlung erfolgt durch GLG, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstandes bzw. Abnahme der Leistung.
- c) Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert, mit Bestellnummer versehen, mit der Post zu senden. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Rechnungen sind gemäß dem gültigen Umsatzsteuergesetz auszustellen.

11. Auftragsunterlagen

Der Lieferant hat GLG auf Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und nach Richtigbefund in der von GLG gewünschten Anzahl zu überlassen. Auf Verlangen hat er GLG auch Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. GLG wird die genannten Unterlagen Dritten nur soweit zugänglich machen, wie dies für Ersatzlieferungen, Nachbesserung, Reparatur oder Weiterverkauf des Liefergegenstandes erforderlich ist.

12. Versand

- a) Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei an die von GLG vorgeschriebene Empfangsstelle zu versenden.
- b) Auf dem Versanddokument (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement usw.) sind Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Die von GLG angegebene Empfangsanschrift muss genau beachtet werden.
- c) Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell-Nr. beizufügen. Jede Bestellung ist in den Versandpapieren gesondert zu behandeln. Bei Versand mit einem anderen Transportmittel als der Eisenbahn sind in der Versandanzeige und der Rechnung der Name der Transportfirma (Reederei, Fluggesellschaft, Speditionsfirma), des Schiffes bzw. Fahrzeuges und notwendigenfalls des Kapitäns bzw. Fahrzeugführers anzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Gmeinder Lokomotivenfabrik GmbH (GLG)

- d) Bei Stückgut, Expressgut und Postsendungen sowie bei Sammelladungen ist jedes Stück mit einem Aufklebe- oder einem Anhängeschild zu versehen, auf dem Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstelle anzugeben sind. Bei geschlossenen Waggonladungen aufgrund einer einzelnen Bestellung genügt die Bezeichnung des Waggons.
 - e) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Berechnung nach Gewicht oder Einheitspreisen das amtlich erwogene Gewicht maßgebend. Werkzeuge und Rüstungen dürfen in diesem Falle nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen sein; andernfalls trägt der Lieferant die Kosten der Umladung. Das im Angebot (Kostenvoranschlag) angegebene Gewicht muss mit $\pm 5\%$ Spielraum eingehalten sein.
 - f) Verspätete Restlieferungen haben für GLG fracht- und spesenfrei zu erfolgen. Fracht-Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzuges des Lieferanten aufgewandt werden müssen, gehen voll zu dessen Lasten. Bei Lieferung in Kisten ist die Verwendung von Kistenschonern erforderlich.
 - g) Nicht vereinbarte Mehrlieferungen werden, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten des Lieferanten zurück gesandt.
- 13. Ersatzteile**
- a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an GLG gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
 - b) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an GLG gelieferten Produkte einzustellen, wird er GLG dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss vorbehaltlich der Regelung in § 13 a) mind. vier Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 14. Abtretung/Aufrechnung**
- a) Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
 - b) Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 15. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Recht**
- a) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
 - b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mosbach.

(D3/43582)